

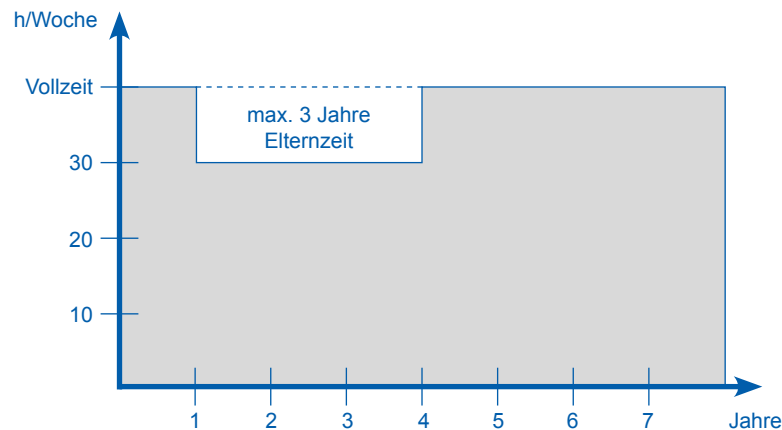
Teilzeit während der Elternzeit

5.1 Einleitung

Die „Förderung der Betreuung und Erziehung eines Kindes in den ersten Lebensjahren durch einen Elternteil“, sowie die „Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ sind Ziele des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG). In der Praxis wird die Elternzeit und die Teilzeit während der Elternzeit immer stärker in Anspruch genommen. Entsprechend wurden auch die gesetzlichen Regelungen zunächst im Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG), dann im BEEG vereinfacht und für die Anspruchsberechtigten verbessert. Die Elternzeit ermöglicht es, ohne Verlust des Arbeitsplatzes für die Betreuung und Erziehung eines Kindes eine „Arbeitspause“ einzulegen. Die Teilzeit während der Elternzeit sorgt für eine schrittweise Aufnahme der Tätigkeit.

Was ist Teilzeit während der Elternzeit?

Teilzeit in Elternzeit ist eine befristete Tätigkeit während der Elternzeit beim bisherigen Arbeitgeber oder bei einem Dritten (anderer Arbeitgeber) mit verringerter Arbeitszeit von höchstens 30 Wochenstunden.



5.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des § 15 BEEG und damit der Anspruch auf Teilzeit während der Elternzeit erfasst alle Arbeitnehmer (vgl. Kapitel 1, Begriffe), die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten (§ 20 Absatz 1 BEEG) sowie die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten (§ 20 Absatz 2 BEEG), die Elternzeit beanspruchen können:

- **Mütter und Väter leiblicher Kinder** (§ 15 Absatz 1a BEEG)
- **Mütter und Väter adoptierter Kinder** (§ 15 Absatz 1b, § 1 Absatz 3 BEEG)
- **Vollzeitpflegemütter und Vollzeitpflegeväter** (§ 15 Absatz 1c BEEG)
- **Großväter und Großmütter**, wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder ein Elternteil des Kindes sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt (§ 15 Absatz 1a BEEG)
- **Verwandte** bis zum 3. Grad (z.B. Großeltern, Geschwister, Urgroßeltern, Onkel und Tanten des Kindes) und deren Ehegatten und Lebenspartner (§ 15 Absatz 1b, § 1 Absatz 4 BEEG), die mit dem Kind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

5.3 Voraussetzungen

Bei den Voraussetzungen für den Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit muss zwischen der Tätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber und der Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber unterschieden werden.

5.3.1 Teilzeit während der Elternzeit beim bisherigen Arbeitgeber

- Eröffnung des Geltungsbereichs (s. Ziffer 5.2)
- Beschäftigung von in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmern
- Ablauf der Wartezeit von sechs Monaten
- Verringerung der Arbeitszeit für mindestens zwei Monate auf einen Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Wochenstunden im Durchschnitt
- Kein Entgegenstehen dringender betrieblicher Gründe (s. Ziffer 5.5)
- Frist- und formgemäße Antragstellung (s. Ziffer 5.4).

Mindestbeschäftigtenzahl

Ein Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit während der Elternzeit besteht nur dann, wenn beim Arbeitgeber im Unternehmen (nicht Betrieb) mindestens 15 Arbeitnehmer (§ 15 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 BEEG) beschäftigt werden (vgl. Ziffer 2.3).